



Jugendordnung (JugO) 2021

Verabschiedet durch die Jugendvollversammlung des HTV am 15.01.2021.

Der Einfachheit halber wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet, ohne dass hier-durch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Organe	3
§ 5 Jugendvollversammlung.....	4
§ 6 Hauptjugendausschuss.....	5
§ 7 Jugendausschuss	5
§ 8 Nachwuchssport.....	6
§ 9 Finanzen	6
§ 10 Juniorteams	6
§ 11 Inkrafttreten	6

Jugendordnung des Hessischen Triathlon Verbandes (JgO)

Präambel

In dem Bewusstsein, dass der Triathlonsport junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass der Triathlonsport ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Hessische Triathlon Verband die folgende Jugendordnung.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Hessischen Triathlon Verbandes e.V.. Durch sie werden die Belange der Triathlonjugend im HTV geregelt. Die HTV Jugend führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Triathlonjugend im HTV sind alle Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 27 Jahren der Vereine und Abteilungen des HTV, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der HTV Jugend sind:

1. Förderung des Ausdauersports als ein Teil der Jugendarbeit.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
5. Zusammenarbeit mit Eltern und Schule.
6. Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.
7. Entwicklung und Verwirklichung neuer zeitgemäßer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Entwicklung.
8. Zusammenarbeit mit dem HTV - Präsidium, den HTV - Fachausschüssen und der Triathlonjugend der Mitgliedsvereine.
9. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung und Bekämpfung des Dopings im Sport.

§ 4 Organe

Die Organe der HTV Jugend sind:

1. die Jugendvollversammlung (JVV)
2. der Hauptjugendausschuss (HJA)
3. der Jugendausschuss (JA)

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der HTV Jugend. Sie besteht aus dem JA, den Jugendwarten der Mitgliedsvereine sowie den von den Jugendausschüssen der Vereine benannten Delegierten.
2. Stimmrecht haben:
 - a. die Mitglieder des JA.
 - b. die Jugendwarte der Mitgliedsvereine; im Verhinderungsfall kann ein Jugendwart durch ein Mitglied seines Jugendausschusses vertreten werden. Die Delegierten der Vereine mit folgender Stimmverteilung:
 - i. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung durch Delegierte aus. Das Stimmrecht wird - ausgehend von der Zahl der Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine oder Betriebssportgruppen bis zum Lebensalter von 27 Jahren - wie folgt festgelegt: Jeder Mitgliedsverein erhält grundsätzlich eine Stimme.
 - ii. Für jeweils vollendete fünf weitere Einzelmitglieder erhält jeder Mitgliedsverein eine weitere Stimme. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres, in dem die Jugendvollversammlung stattfindet. Sofern noch keine aktuellen Mitgliederdaten zum Zeitpunkt der Versammlung vorliegen, werden die Daten aus dem Vorjahr herangezogen.
 - iii. Es ist Sache der Mitgliedsvereine, die Delegierten zu wählen oder zu bestimmen. Auf keinen Delegierten dürfen jedoch mehr als fünf Stimmen entfallen. Die bestellten Delegierten sind unverzüglich nach ihrer Bestellung, spätestens jedoch zu Beginn der Jugendvollversammlung, schriftlich zu benennen. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie sind an Weisungen der sie entsendenden Vereine nicht gebunden. Ein Splitting der auf den einzelnen Delegierten übertragenen Stimmen ist nicht erlaubt.
3. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a. Wahl eines Tagungspräsidiums.
 - b. Entgegennahme der Berichte des JA.
 - c. Entgegennahme über die Abrechnung der Jugendmittel, des Berichtes der Kassenprüfer und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Triathlonjugend.
 - d. Entlastung des Jugendausschusses.
 - e. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten und Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im HTV.
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - g. Wahl des Jugendausschusses im Jahr des HTV Verbandstages.
 - h. Wahl zweier Kassenprüfer.
 - i. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Wählbar sind alle Mitglieder des HTV, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Jugendvollversammlung findet im Jahr des HTV Verbandstages statt. Die Leitung hat der Jugendwart. Soweit die JVV keine Regelung getroffen hat, entscheidet über Termin und Ort der Jugendausschuss. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die JVV hat so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den HTV Verbandstag gestellt werden können.

5. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedvereine oder auf Beschluss des JA, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den Jugendwart innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche JVV einzuberufen.
6. Anträge zur JVV können von den Vereinsjugendwarten und vom JA gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der JVV schriftlich der Geschäftsstelle und 14 Tage vor der JVV schriftlich den Mitgliedsvereinen mitgeteilt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
8. Die Jugendvollversammlung kann auch digital stattfinden. Für Abstimmungen sind technische Hilfsmittel zulässig.

§ 6 Hauptjugendausschuss

1. Der Hauptjugendausschuss besteht aus den Jugendwarten der Mitgliedsvereine und dem HTV-Jugendausschuss.
2. Der HJA, der vom Jugendwart geleitet wird, wird einmal im Jahr von diesem einberufen. Der HJA hat die Aufgabe, in den Jahren, in denen keine JVV stattfindet, den Bericht über die Abrechnung der Jugend- mittel und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Haushaltsplan der Triathlon Jugend zu verabschieden.
3. Der HJA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem
 - a. Jugendwart
 - b. Jugendsprecher
 - c. Kadersprecher (wird vom Landeskader gewählt)
 - d. Kassenwart
 - e. bis zu vier Beisitzern
 - f. Der JA kann weitere Personen als nichtstimmberichtigte kooptierte Mitglieder berufen, die innerhalb des JA volles Stimmrecht genießen.
2. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er wird nach Bestätigung durch den Verbandstag Mitglied im Präsidium.
3. Jugendsprecher dürfen am Tag der Wahl nicht älter als 23 Jahre sein. Er vertritt den Jugendwart im Fall einer Verhinderung.
4. Der JA nimmt die Aufgaben der HTV Jugend (§ 4) wahr, soweit diese nicht der Jugendvollversammlung oder einem anderen Organ des HTV ausdrücklich vorbehalten sind. Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Sitzung des HTV und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung des HTV zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen.
5. Den Vorsitz der JA führt der Jugendwart; er vertritt die HV-Jugend nach innen und außen.
 - a. Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt.

- b. Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 8 Nachwuchssport

1. Der Jugendausschuss regelt die Belange im Nachwuchssport.
2. Er vergibt nach Rücksprache mit dem Vizepräsident Veranstaltungen die Rennen der
 - a. Hessischen Meisterschaften
 - Schüler
 - Jugend
 - Junioren
 - b. des HTV Nachwuchscups
3. Er ist für die Absprachen mit den Veranstaltern verantwortlich und stellt zusammen mit dem Vizepräsidenten Veranstaltungen den ordnungsgemäßen Ablauf der Jugendrennen sicher.
4. Zusammen mit dem Landestrainer nominiert er den LK des HTV und legt die Nominierungskriterien fest. Er ist für die Betreuung der Nachwuchskader zuständig.

§ 9 Finanzen

1. Die HTV Jugend hat ein eigenes Budget. Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines von der Jugendvollversammlung zu genehmigendem Haushaltsplan.
2. Die HTV Jugend darf für die Jugendarbeit eigenständig Sponsoren suchen und die dadurch fließenden Finanzmittel eigenständig verwenden.
3. Die Jugendkasse wird jährlich von den Kassenprüfern der Jugend geprüft.

§ 10 Juniorteams

Juniorteams sind lose Zusammenschlüsse von Jugendlichen, die sich für Projekte zusammenfinden. Die Juniorteams erhalten ein eigenes projektbezogenes Budget, das sie eigenständig verwalten. Die Mitglieder des Juniorteams dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Zustimmung des Verbandstages in Kraft und wird Teil der Satzung des HTV.